

99101004000000

Sterbeurkunde

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121385147/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101004000000
Leistungsbezeichnung I	Sterbeurkunde
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	tot, Beerdigung, Standesamtsangelegenheit, Beerdigungsschein, Totenschein, Standesamt, Tod, Sterbefallanzeige, Sterbeurkunde, Leichenpass, Sterbefallbeurkundung, Sterbefall, Bestattungsinstitut, Urkunde, Todesbescheinigung, Hinterbliebene, Standesamtsangelegenheiten
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_60.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_62.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_60.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_62.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_38.html
Teaser	Sie erfahren Näheres zur Sterbeurkunde.
Volltext	<p>Eine Sterbeurkunde können Sie erst erhalten, wenn der Sterbefall vom Standesamt im Sterberegister beurkundet wurde. In Nordrhein-Westfalen muss die Sterbeurkunde von dem selben Standesamt ausgestellt werden, das zuvor den Tod im Sterberegister eingetragen hat. Zuständig ist das Standesamt am Sterbeort der Person. Es kann keine Sterbeurkunde ausstellen, wenn der Tod von einem anderen deutschen Standesamt registriert worden ist. Spätestens am 3. auf den Tod eines Menschen folgenden Werktag muss der Todesfall dem Standesamt des Sterbeortes angezeigt werden. Wenn die Person in einem Krankenhaus, einem Alten- oder Pflegeheim oder in einer sonstigen Einrichtung verstorben ist, hat die Einrichtung den Todesfall schriftlich anzuzeigen. Ansonsten richtet sich die dann</p>

Modul

Sachverhalt

mündliche Anzeigepflicht nach folgender Reihenfolge:

1. jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat
3. jede Person, die beim Tod anwesend war oder vom Sterbefall weiß.

Wenn Sie einen Sterbefall anzeigen wollen, sollten Sie dem Standesamt folgende Unterlagen der verstorbenen Person vorlegen:

- Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls ein Nachweis über die Auflösung
- Geburtsurkunde
- einen Nachweis über den letzten Wohnsitz
- ärztliche Bescheinigung über den Tod.

Wenn Sie mit der Bestattung ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungsunternehmen beauftragen, kann dieses die Anzeige schriftlich erstatten. Die Sterbeurkunde enthält folgende Angaben:

- Vorname
- Familienname
- Ort und Tag der Geburt
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (sofern von dem oder der Anzeigenden gewünscht)
- letzter Wohnsitz
- Familienstand
- Vorname und Familienname des Ehegatten oder der Ehegattin beziehungsweise des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin
- Sterbeort und Todeszeitpunkt.

Erforderliche Unterlagen

Bei der Anzeige des Todesfalls sind folgende, die verstorbene Person betreffenden, Unterlagen vorzulegen:

- Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten

Modul

Sachverhalt

Ehe oder Lebenspartnerschaft

- ggf. ein Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft
- Geburtsurkunde (wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt nicht aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben)
- Personalausweis
- Nachweis über den letzten Wohnsitz
- ärztliche Bescheinigung über den Tod (Todesbescheinigung).

Bitte erfragen Sie bei dem zuständigen Standesamt, ob Sie weitere Unterlagen einreichen müssen. Für die Ausstellung einer Sterbeurkunde sind folgende Unterlagen vorzulegen:

bei persönlichem Erscheinen:

- gültiger Personalausweis oder Pass (bei schriftlicher Bestellung stattdessen beglaubigte Kopie beifügen),

bei Vertretung, z.B. durch ein Bestattungsunternehmen:

- schriftliche Vollmacht der Person, die die Ausstellung der Sterbeurkunde begehrt
- gültiger Personalausweis oder Pass der bevollmächtigten Person.
- Gegebenenfalls ist ein Nachweis des berechtigten oder des rechtlichen Interesses zu führen.

Voraussetzungen

Eine Sterbeurkunde kann an folgende Personen ausgestellt werden:

- Ehegatte und Ehegattin der verstorbenen Person
- Lebenspartner und Lebenspartnerin (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) der verstorbenen Person
- Vorfahren und Abkömmlinge der verstorbenen Person, wie zum Beispiel Eltern, Kinder, Enkelkinder
- Geschwister der verstorbenen Person, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen (Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn nach Erwägung der Sachlage das Interesse, das auch wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, familiärer oder sonstiger Art sein

Modul

Sachverhalt

kann, als gerechtfertigt angesehen wird.); zur Glaubhaftmachung reicht es aus, wenn das vorgebrachte Benutzungsinteresse wahrscheinlich und überzeugend erscheint

- andere Personen, also auch nähere Verwandte der verstorbenen Person wie Tanten und Onkel, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können (Ein rechtliches Interesse ist dann gegeben, wenn die Kenntnis der Geburtsdaten zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist.), zum Beispiel durch Vorlage eines Schreibens des Nachlassgerichts, eines gerichtlichen Urteils oder eines vollstreckbaren Titels
- Antragstellende müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Kosten

- Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Sterbeurkunde (Erst-Exemplar): EUR 10 -
Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer weiteren Sterbeurkunde, wenn diese gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird: EUR 5
Gemeinden in NRW können eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

Verfahrensablauf

Persönliche Beantragung:

- Suchen Sie das Standesamt auf, das den in NordrheinWestfalen erfolgten Sterbefall beurkundet hat.
- Zur Legitimation legen Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Pass vor.
- Die Gebühr zahlen Sie in der Regel vorab bei der Beantragung im Standesamt.

Vertretung:

- Eine Person Ihres Vertrauens oder ein von Ihnen beauftragtes Bestattungsunternehmen kann für Sie die Sterbeurkunde bestellen und abholen.
- Ihr Vertreter oder Ihre Vertreterin legt dazu neben einer von Ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht den eigenen gültigen Personalausweis oder Reisepass vor.

Beantragung per Post oder Telefax:

Modul

Sachverhalt

- Richten Sie ein formloses Schreiben an das zuständige Standesamt mit der Bitte, Ihnen eine Sterbeurkunde auszufertigen.
- Je nach Angebot der Stadt oder Gemeinde finden Sie auch Antragsformulare im Internet

Ihr Schreiben muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum und ort
- wenn bekannt: Standesamt und Beurkundungsnummer
- Legen Sie dem Schreiben eine beglaubigte Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Passes bei.

Mit Zusendung der Urkunde erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Versendung der Sterbeurkunde per E-Mail nicht möglich

Bearbeitungsdauer

Frist

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt des Sterbeortes durch die zur Sterbefallanzeige verpflichteten Personen oder Einrichtungen spätestens am 3. auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden. Die Beantragung der Ausstellung einer Sterbeurkunde ist an keine Frist gebunden. Eine Sterbeurkunde kann aber erst ausgestellt werden, nachdem der Sterbefall im Sterberegister beurkundet wurde.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Sterbeurkunde
- wird aus dem Sterberegister erstellt
- enthält folgende Angaben: Vorname Familienname Ort und Tag der Geburt rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (sofern von dem oder der Anzeigenden gewünscht) letzter Wohnsitz Familienstand Vorname und Familienname des Ehegatten oder der Ehegattin beziehungsweise des

Modul

Sachverhalt

Lebenspartners oder der Lebenspartnerin Sterbeort
Todeszeitpunkt

- Tod muss dem Standesamt des Sterbeortes spätestens am 3. auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden
- mündlich anzeigepflichtig in der angegebenen Reihenfolge:

1. jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat
2. Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat
3. jede Person, die beim Tod anwesend war oder vom Sterbefall weiß

- die Anzeige kann schriftlich erstattet werden, wenn die anzeigepflichtige Person damit ein registriertes Bestattungsunternehmen beauftragt hat
- bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sind diese zur schriftlichen Anzeige verpflichtet
- bei der Anzeige vorzulegende Unterlagen: Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls ein Nachweis über die Auflösung, Geburtsurkunde einen Nachweis über den letzten Wohnsitz ärztliche Bescheinigung über den Tod zuständig: Standesamt des Sterbeortes

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Death certificate, Sterbeurkunde